



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

3. Vergabekammer

beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

AZ: 3 VK LSA 20/13 bis 3 VK LSA 32/13

Halle, 27.07.2013

§ 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA, § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA, § 7 Abs. 1 LVG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A, § 16 Abs. 5 VOL/A

- fehlerhafte Eignungsprüfung
- keine Angaben zu einer möglichen Losabgabe

Ein öffentlicher Auftraggeber muss gemäß § 7 Abs. 1 LVG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A bei der Vergabe nur Unternehmen berücksichtigen, die die entsprechende Eignung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Es werden keine sachfremden Erwägungen angestellt, wenn die Antragsgegnerin bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit auf Erfahrungen zurückgreift, die andere Auftraggeber mit der Antragstellerin bei der Abwicklung früherer Aufträge gemacht haben.

Die Eignungsmerkmale der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit dürfen - sollen sie aussagekräftig bewertet werden – jedoch nicht aufgrund einer bloßen Momentaufnahme im Rahmen einer laufenden Ausschreibung beurteilt werden, will sich die Antragsgegnerin nicht dem Vorwurf aussetzen, der Eignungsbewertung einen unvollständigen Sachverhalt zugrunde zu legen.

Die Antragsgegnerin kann sich nicht offen halten, ob sie sich im Laufe des weiteren Vergabeverfahrens zur Abgabe einzelner Lose entscheiden will. Dies würde für die Bieter zu übermäßigen Kalkulationsrisiken führen und im Übrigen auch dem Grundsatz der Transparenz nach § 2 Abs. 1 VOL/A widersprechen.

In den Nachprüfungsverfahren –

.....
.....

Antragstellerin

gegen die

Stadt.....

.....

Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabeverstößes in der Öffentlichen Ausschreibung zur Leistung Rasenpflege 2013/2014 für 13 Lose in, Vergabenummer 68.1-2013-16, hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat, des hauptamtlichen Beisitzers Regierungsamtmann und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Die Wertung der Angebote ist unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.
2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 03. Mai 2013 schrieb die Antragsgegnerin im Wege der öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Rasenpflegearbeiten für die Jahre 2013 und 2014 in 13 Losen innerhalb der Stadt, Vergabenummer 68.1-2013-16, aus. Ein Vorbehalt über die alternative Abgabe der 13 Lose war in den Vergabeunterlagen nicht enthalten. Als Frist für die Einreichung der Angebote war der 24.05.2013, 12.00 Uhr festgelegt.

Die Antragsgegnerin hat im Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ unter Ziffer 3 die Erteilung des Auftrages von der Vorlage von Nachweisen abhängig gemacht. So waren mit dem Angebot die Eigenerklärung des Bieters, die Bewerbererklärung nach MBl. LSA Nr. 16/2009 vom 11.05.2009, die Verpflichtungserklärung gemäß Landesvergabebesetz und Referenzen laut Bekanntmachung vorzulegen.

In der Bekanntmachung wurde unter Ziffer 9 auf diese Unterlagen zur Beurteilung der Eignung hingewiesen. Hier erfolgte zusätzlich zur Vorlage der Eigenerklärung noch der Hinweis, dass diese alternativ in Form einer Präqualifizierung geführt werden kann.

Der Nachweis der Präqualifizierung konnte durch die Vorlage eines gültigen Zertifikates oder durch Mitteilung bzw. Nachweis des Eintrages in die Liste einer anerkannten Präqualifizierungsstelle geführt werden. Hinsichtlich der Referenzen wurde auf die Vorlage einer Referenzliste über Rasenpflege bei öffentlichen Auftraggebern der letzten 2 Jahre verwiesen.

Die Antragstellerin bewarb sich fristgemäß am 23.05.2013 für alle 13 Lose mit einem eigenen Angebot um den gegenständlichen Auftrag. Bis zum Ende der Angebotsfrist, am 24.05.2013, 12:00 Uhr, haben weitere drei Bieter ein Angebot für alle 13 Lose eingereicht.

Im Angebot der Antragstellerin waren alle in der Bekanntmachung aufgeführten Unterlagen enthalten. Für die Beurteilung der Eignung legte die Antragstellerin für das Vergabeverfahren eine Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen vor. Dem Inhalt nach werden dort

Angaben zu Insolvenzverfahren und Liquidation sowie zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung gemacht.

Hinsichtlich der Referenzen hat die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin zwei Leistungen benannt. Hierbei handelt es sich um die Reinigung der Glascontainerstellplätze im Auftrag des Landkreises, wozu auch die Grünflächenpflege gehört. Dies sei bisher der einzige Auftrag in diesem Bereich. Seit 2013 bestehe ein weiterer Vertrag mit der Stadt über Grünflächenpflege.

Die Antragstellerin führt weiter aus, dass neben seiner Person noch eine Landschaftsgärtnerin in der Firma beschäftigt und gegebenenfalls eine Aufstockung von Personal möglich sei. Dem Angebot ist neben der Gewerbeanmeldung, dem Auszug aus dem Gewerbezentralregister und dem Zeugnis der Mitarbeiterin als Gärtner im Garten- und Landschaftsbau eine Geräte- und Maschinenliste beigelegt.

Die Antragsgegnerin hat sich im Rahmen ihrer Eignungsprüfung der Bieter am 04.06.2013 über die vertragsgerechte Durchführung der Leistung bei den von der Antragstellerin angegebenen beiden Auftraggebern informiert.

Von der Stadt wurde ausgeführt, dass bereits bei der Erteilung des Auftrages die Antragstellerin sowohl von einer Erweiterung des Technikbestandes als auch über eine Aufstockung des Personals gesprochen habe, jedoch eine Umsetzung derzeit noch nicht erfolgt sei.

Die von der Antragstellerin vorgehaltene Technik sei für große Flächen über 30 ha nicht geeignet. Es fehle auch an der Qualität der durchgeführten Arbeiten.

Durch den Landkreis wurde dargelegt, dass die Antragstellerin dort die Glascontainerplätze reinige und im unmittelbaren Umkreis von 3 m die Grünpflege erfolge. Mehr Grünpflegearbeiten würden hier nicht anfallen. Für diese Arbeiten reiche die vorhandene Technik aus. Diese Tätigkeiten seien in erster Linie Hausmeisterdienste.

Aus der Vergabeakte geht weiter hervor, dass am 10.06.2013 die Antragsgegnerin mit der Antragstellerin ein Aufklärungsgespräch über die Ausführung der Leistung geführt hat. Ein hierfür an die Antragstellerin gerichtetes Anschreiben, über welche Inhalte sich die Antragsgegnerin in dem Aufklärungsgespräch unterrichten lassen will, ist den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen.

In der Niederschrift zum Aufklärungsgespräch hat die Antragstellerin auf die Anfrage der Antragsgegnerin zum Einsatz der Technik ausgeführt, dass eine Anmietung eines Transporters bei der Firma möglich sei. Gleiches treffe auf die Anmietung der Mähtechnik zu. Für das Angebot habe sie fünf Arbeitskräfte einkalkuliert. Personell sei ebenfalls eine Aufstockung möglich. Bisher arbeite er selbst und eine Fachkraft in der Firma. Die bisherige Information der Antragstellerin, sie beschäftige vier Arbeitskräfte, könne die Antragsgegnerin hieraus nicht ableiten.

Weiterhin führt die Antragstellerin aus, dass sie bei der Ausführung der Leistung von den Flächen mit Straßengräben absehen möchte, da diese zu viel Einsatz an Arbeitskräften bedeuten würde und dies mit seiner Technik nicht gut möglich sei. Bei einer Auftragsvergabe erbitte sich die Antragstellerin 14 Tage Vorlauf. Die Grünschnittentsorgung könne bei der GmbH erfolgen. Infolge der langen Anfahrtswege sei eine Anmietung einer Unterkunft vor Ort denkbar. Da die Antragstellerin als Einzelfirma fungiere, müsse sich die Antragsgegnerin bei Schäden an den Inhaber wenden.

Das Fachamt der Antragsgegnerin hat auf der Grundlage der Ausführungen zu den Referenzen als auch aus den Informationen des Aufklärungsgesprächs eine Auswertung

hinsichtlich der Beurteilung der Eignung der Antragstellerin vorgenommen. Hiernach ist die Antragsgegnerin der Auffassung, dass mit den vorhandenen Geräten der Antragstellerin die umfangreichen Arbeiten nicht zu schaffen seien, zumal die entsprechende Technik von ihr bereitzustellen war. Die Anmietung eines Transporters und weiterer Mähtechnik basiere auf unpräzisen Ausführungen. Gleiche Aussagen zur Anmietung von Technik seien gegenüber dem Grünflächenamt von der Antragstellerin bisher nicht umgesetzt worden. Ebenfalls sei die Anzahl der Mitarbeiter zu gering. Die Kalkulation mit fünf Mitarbeitern sei sehr fraglich. Die Antragsgegnerin könne nicht nachvollziehen, weshalb die Antragstellerin 14 Tage Vorlaufzeit benötige, um mit den Arbeiten zu beginnen.

Die Antragsgegnerin sei nicht überzeugt, dass die Antragstellerin die Mäharbeiten von über 35 ha vollständig und qualitätsgerecht ausführen könne. Infolge der nicht vorhandenen Großtechnik und der wenigen Mitarbeiter sei eine Beschränkung der Antragstellerin auf weniger Lose aus der Sicht der Antragsgegnerin sinnvoller gewesen. Mit der Angebotsabgabe für alle 13 Lose überschätze die Antragstellerin ihre Leistungsfähigkeit. Die aufgezeigten Gründe rechtfertigten für die Antragsgegnerin einen Ausschluss der Antragstellerin von der weiteren Wertung.

Mit Schreiben vom 20.06.2013 teilt die Antragsgegnerin der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 1 LVG LSA mit, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll. Als Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung benennt die Antragsgegnerin nicht vorhandene technische und personelle Ausrüstung für die Durchführung der Dienstleistung. Entsprechende Nachweise hierzu seien zum Bietergespräch nicht vorgelegt worden. Die Überprüfung der von der Antragstellerin angegebenen Referenzen habe ergeben, dass die geforderte Technik gegenwärtig nicht vorhanden ist und deshalb die Leistungsfähigkeit nicht gegeben sei.

Daraufhin rügte die Antragstellerin am 24.06.2013 die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und beantragte eine Nachprüfung entsprechend der VOL. Sie wies darauf hin, dass die von der Antragsgegnerin aufgestellten Behauptungen zur Eignung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit reine Mutmaßungen darstellten und ungerechtfertigt seien. Zum Aufklärungsgespräch seien von der Antragstellerin keine weiteren Nachweise verlangt worden. Des Weiteren gebe es kein Protokoll zu diesem Gespräch.

Infolge des Antrages auf Nachprüfung rief die Antragsgegnerin am gleichen Tag bei der Antragstellerin zur Klärung des Sachverhaltes an.

Die Antragstellerin trägt hier vor, dass sie es so nicht hinnehme, mit dieser Begründung abgelehnt zu werden. Sie habe alle zusätzlichen Kosten, wie die Einstellung von fünf Mitarbeitern, die Anmietung entsprechender Technik, die Entsorgung des Grünschnittes sowie die eventuell erforderliche Unterkunft berücksichtigt und im Angebot einkalkuliert. Auf Nachfrage der Antragsgegnerin, weshalb die Antragstellerin hier keine Unterlagen bzw. Nachweise zum Aufklärungsgespräch vorgelegt habe, hat diese vorgebracht, dass hierfür laut vorheriger Aussage der Antragsgegnerin keine weiteren Nachweise notwendig seien.

Die Antragsgegnerin wendet daraufhin ein, dass ein Geschäftsführer doch wissen müsse, dass ein Aufklärungsgespräch Klarheit über die zu erbringende Leistung zum Inhalt habe.

Die Antragsgegnerin verdeutlicht, dass infolge der bisherigen Erkenntnisse die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin wegen nicht vorhandener Technik und fehlenden Personals eingeschränkt sei. Bisherige Versprechen, sich entsprechend auszurüsten, seien nicht erfüllt worden.

Die Antragstellerin besteht weiter auf einer Nachprüfung der Vergabeentscheidung.

Die Antragsgegnerin teilt daraufhin der Antragstellerin mit Schreiben vom 24.06.2013 mit, der Beanstandung nicht abzuweichen. Gemäß § 19 Abs. 2 LVG LSA werde eine Weiterleitung des gesamten Vergabevorgangs an die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt erfolgen.

Mit Schreiben vom 26.06.2013 stellte die Antragsgegnerin die Vergabeakten am 28.06.2013 der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zu.

Am 01.07.2013 wurde die Antragstellerin zum Sachverhalt der fehlenden Leistungsfähigkeit angehört. Hierzu hat die Vergabekammer die Vermerke der Antragsgegnerin vom 10.06.2013 und 24.06.2013 übersandt und die Antragstellerin um schriftliche Stellungnahme bis zum 08.07.2013 gebeten.

Die Antragstellerin nahm hierzu wie folgt Stellung:

Zu dem Aufklärungsgespräch vom 10.06.2013 gebe es kein Protokoll. Gleichfalls habe die Antragsgegnerin weder die Kalkulationsblätter 221 bzw. 223 noch andere Nachweise verlangt. Insofern könne die Antragsgegnerin die Kalkulation nicht in Frage stellen. Weiterhin könne der Einwand der Antragstellerin, in den Ausschreibungsunterlagen sei kein Fertigstellungstermin benannt worden, durch die Antragsgegnerin nicht entkräftet werden.

Eine Vor-Ort Besichtigung zur Begutachtung der Flächen sei durch die Antragsgegnerin nicht gefordert gewesen.

Des Weiteren sei die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin nicht einschätzbar. Es sei korrekt, dass die Antragstellerin zu der bereits vorhandenen Technik weitere Ausrüstungen benötige und auch anschaffe. Entsprechende Anfragen bei Händlern seien hierzu ausgelöst und sind als Beweis beigelegt worden.

Die Antragstellerin könne ebenfalls nicht nachvollziehen, weshalb es einen Vertrag bzw. Vorvertrag mit der oder dem Recyclingpark zur Grünschnittentsorgung geben soll. Die Antragstellerin habe sich hier im Vorfeld nach den aktuellen Preisen erkundigt. Eine Nachverhandlung sei hier ebenfalls möglich.

Hinsichtlich der personellen Leistungsfähigkeit sei die Antragstellerin auf die Ausführung einzelner Lose hingewiesen worden. Insofern habe sie geäußert, dass sie eine Realisierung des Loses mit den Straßengräben nicht unbedingt erwirken wolle. Die Fragestellung hierzu durch die Antragsgegnerin sei jedoch für die Antragstellerin sehr irritierend gewesen. Bezüglich einer Personalaufstockung habe die Antragstellerin gute Einblicke in den Markt und könne sofort ehemalige Mitarbeiter ansprechen. Gleichfalls werde bei der Personalgewinnung auf private Arbeitsvermittler gesetzt.

In dem Telefongespräch am 24.06.2013 sei bei der Antragstellerin der Eindruck entstanden, sie solle von ihrem Nachprüfungsantrag absehen. So ist die Antragstellerin abschließend der Auffassung, zu Gunsten anderer Bieter bewusst ausgeschlossen und nicht berücksichtigt worden zu sein.

Die Antragstellerin beantragt

ihr Angebot weiter in der Wertung zu belassen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012 veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 33/2012) – ausgegeben am 30.11.2012 – ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 50.000 Euro bei Leistungen und Lieferungen gemäß § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist begründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann.

Ein öffentlicher Auftraggeber muss gemäß § 7 Abs. 1 LVG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A bei der Vergabe nur Unternehmen berücksichtigen, die die entsprechende Eignung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Gemäß § 16 Abs. 5 VOL/A ist bei einer öffentlichen Ausschreibung zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen. Dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Die Eignungsprüfung erfolgt auf der zweiten Wertungsstufe und enthält sowohl formale als auch materielle Elemente. Bei der formalen Eignungsprüfung steht der Antragsgegnerin kein Wertungsspielraum zu. Erst bei der materiellen Eignungsprüfung hat die Antragsgegnerin bei der Beurteilung der Eignung ein Ermessen.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin durch den Ausschluss des Angebots diese Eignung, speziell die technische und personelle Leistungsfähigkeit, abgesprochen. Bei der inhaltlichen Prüfung der Leistungsfähigkeit hat die Antragsgegnerin mit Blick auf den Zeitraum der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung eine Prognoseentscheidung darüber zu treffen, ob von dem betreffenden Bieter unter allen heranzuziehenden Gesichtspunkten eine einwandfreie und vertragsgemäße Auftragsdurchführung zu erwarten ist. Bei dieser materiellen Eignungsprüfung hat die Antragsgegnerin einen Beurteilungsspielraum, der im Vergabenachprüfungsverfahren nur einer eingeschränkten Nachprüfung durch die Nachprüfungsinstanzen unterliegt.

Hierbei kann nur kontrolliert werden, ob die Grenzen des Beurteilungsspielraumes durch die Antragsgegnerin eingehalten worden sind. Insbesondere ist darauf abzustellen, ob der der Eignungsprüfung zugrunde gelegte Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt und bei der Eignungswertung berücksichtigt worden ist, allgemeine Wertungsgrundsätze beachtet worden und keine sachwidrigen Erwägungen in die Wertung eingeflossen sind.

Es werden keine sachfremden Erwägungen angestellt, wenn die Antragsgegnerin bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit auf Erfahrungen zurückgreift, die andere Auftraggeber mit der Antragstellerin bei der Abwicklung früherer Aufträge gemacht haben.

Die Eignungsmerkmale der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit dürfen - sollen sie aussagekräftig bewertet werden – jedoch nicht aufgrund einer bloßen Momentaufnahme im Rahmen einer laufenden Ausschreibung beurteilt werden, will sich die Antragsgegnerin nicht dem Vorwurf aussetzen, der Eignungsbewertung einen unvollständigen Sachverhalt zugrunde zu legen. Deshalb hat das Leistungsverhalten der Antragstellerin im Rahmen früherer Aufträge zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Entscheidung über eine neue Vergabe.

Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen beruht die Beurteilungsentscheidung der Antragsgegnerin in Bezug auf das Fehlen der Leistungsfähigkeit der Antragstellerin nicht auf vollständigen Ermittlungen. Mit der Angebotsabgabe hat die Antragstellerin alle formell von der Antragsgegnerin geforderten Nachweise vorgelegt, wobei zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit hier nur die vorgelegten Referenzen eine gewisse Aussagekraft besitzen. Die Antragsgegnerin hat ihre Zweifel hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin somit nur aus dem Aufklärungsgespräch sowie aus den Ausführungen anderer Auftraggeber hergeleitet, ohne weitergehende Nachweise von der Antragstellerin gefordert oder eigene Erhebungen vorgenommen zu haben. Eine nachvollziehbare Prognoseentscheidung über die ordnungsgemäße Erfüllung der ausgeschriebenen Leistung darf ohne Kenntnis dieser Informationen nicht getroffen werden.

Der Umstand, dass die Antragstellerin zur Ausführung des Auftrages Geräte und Personal einzusetzen beabsichtigt, die sie selbst noch nicht besitzt, führt nicht zum zwingenden Ausschluss aus der Wertung. Allein aus der Zahl der derzeitigen Mitarbeiter und der vorgehaltenen Technik kann die Antragsgegnerin nicht bedingungslos auf die mangelnde Leistungsfähigkeit der Antragstellerin schließen. Vielmehr muss von der Antragstellerin der Nachweis verlangt werden, dass ihr tatsächlich während des gesamten Auftragszeitraums alle technischen und personellen Mittel zur Verfügung stehen werden, auf die sie zurückgreifen will. Dies gilt auch für die Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen, um sich von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin zu überzeugen.

Entscheidend kommt es deshalb darauf an, ob die Antragstellerin die Fähigkeit besitzt, Personal einzustellen und die entsprechende Technik bereitzustellen, um dann bei der Durchführung der Leistung die erforderliche Anzahl an qualifiziertem Personal und die erforderliche Technik bieten zu können. Nur von der Anzahl der gegenwärtig vorgehaltenen Arbeitskräfte und der vorhandenen Technik auszugehen ist nicht geeignet, die fehlende Leistungsfähigkeit der Antragstellerin zu begründen. Dass die Antragstellerin gerade diese Nachweise als mangelnde Eignungsgesichtspunkte in ihrer Beurteilungsentscheidung zugrunde legte, ist unsachgemäß. Bei der Beurteilung der Eignung der Antragstellerin nach § 16 Abs. 5 VOL/A hat die Antragsgegnerin den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt.

Der Antragstellerin blieb es auch verwehrt, infolge ihrer derzeitigen personellen und technischen Leistungsfähigkeit nur Angebote für weniger Lose einzureichen. Die Antragsgegnerin hat sowohl in der Bekanntmachung der Vergabeabsicht nach § 12 Abs. 2 Buchstabe e) VOL/A als auch in der Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a) VOL/A hierzu keine Festlegungen getroffen. Ein Vorbehalt über eine alternative Abgabe der 13 Lose ist in den Vergabeunterlagen nicht enthalten. Die Ziffer 5 des Formblattes „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ stellt nicht auf eine etwaige Losaufteilung ab. Es wäre deshalb unzulässig, ohne konkrete Vorgaben in den Vergabeunterlagen auch solche Angebote in die Wertung einzubeziehen, die sich nicht auf alle Lose erstrecken. Dies würde den Grundanforderungen an die Leistungsbeschreibung nach § 7 VOL/A zuwiderlaufen. Die denkbare Abgabe einzelner Lose durch die Antragstellerin ist deshalb nicht möglich.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht offen halten, ob sie sich im Laufe des weiteren Vergabeverfahrens zur Abgabe einzelner Lose entscheiden will. Dies würde für die Bieter zu übermäßigen Kalkulationsrisiken führen und im Übrigen auch dem Grundsatz der Transparenz nach § 2 Abs. 1 VOL/A widersprechen. Da die Antragsgegnerin in den Vergabeunterlagen keine Angaben zu einer möglichen Losabgabe vorgenommen hat, kann sie im späteren Verlauf des Verfahrens auch keine Abgabe in Losen mehr vornehmen.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA. Danach sind keine Kosten zu Lasten des Bieters zu erheben, wenn dieser das Vergabeverfahren zu Recht beanstandet hat.

Das Nachprüfungsverfahren hat ergeben, dass die Beanstandungen der Antragstellerin gerechtfertigt waren und somit keine Kosten für sie entstehen.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und den hauptamtlichen Beisitzer der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

.....

.....